



## Pressemitteilung

### Das große Familiengericht

#### – neue Aufgaben und Herausforderungen am Amtsgericht München–

Das Amtsgericht München - Familiengericht - ist bereits jetzt erste Instanz in vielen Familiensachen. Ab 1.9.09 wird seine Zuständigkeit aber noch erheblich ausgeweitet. Mit der Reform des Familienrechts wird das „große Familiengericht“ eingerichtet. Dieses soll zukünftig über alle durch den sozialen Verband von Ehe und Familie sachlich verbundenen Rechtsstreitigkeiten entscheiden.

Das Amtsgericht wird daher auch die erstgerichtliche Instanz in allen Vermögensstreitigkeiten zwischen Eheleuten im Zusammenhang mit deren Trennung oder Scheidung und zwar unabhängig vom Streitwert. Das bedeutet, dass alle Verfahren, die bislang beim Landgericht München I und beim AG München in den Zivilkammern und – abteilungen anhängig waren, nunmehr vor dem Familiengericht zu verhandeln sein werden. Hier können umfangreiche Verfahren auf das Familiengericht zukommen. Streitigkeiten über Immobilien, die beiden Ehegatten gehören, über Gemeinschaftskonten und sonstige Vermögensgegenständen, über Zuwendungen, die während der Ehe erfolgten - fast immer handelt es sich hier um sachlich umfangreiche und rechtlich schwierige Verfahren, die einen großen Zeitaufwand zur Folge haben. Es kann hier auch schnell zu Streitwerten in großer Höhe kommen.

Bereits jetzt hört man aus Anwaltskreisen, dass Klagen in Millionenhöhe noch zurückgehalten und zum 1.9.09 beim AG München eingereicht werden.

Zulässig sind künftig auch Auskunftsklagen über das Vermögen des anderen Ehepartners zum Trennungszeitpunkt. Damit sollen Vermögensverschiebungen erschwert werden. Dass man hier trefflich über alles streiten kann, angefangen vom Zeitpunkt der Trennung, liegt auf der Hand.

Ebenfalls neu sind die Regelungen zum Versorgungsausgleich, die für einen besseren und gerechteren Ausgleich zwischen den Ehepartnern führen sollen.

Aber nicht nur ums Geld wird gestritten. Problematischer sind oft die zwischenmenschlichen Streitigkeiten. Auch diese werden für das Familiengericht ausgeweitet.

---

(Verfasserin der Pressemitteilung:  
Richterin am Amtsgericht als weitere aufsichtführende Richterin Ingrid Kaps - Pressesprecherin -)

Sämtliche Gewaltschutzverfahren werden auf das Familiengericht verlagert. Die gesamte Problematik der „Stalker“ ist dann Aufgabe des Familienrechts, auch wenn die Betroffenen nicht verheiratet sind und kein familienrechtlicher Bezug besteht.

Ein wichtiges Augenmerk wird auf die Kinder gelegt: dringliche Kindschaftssachen, insbesondere Streitigkeiten über das Umgangsrecht, müssen künftig vorrangig und beschleunigt bearbeitet werden. Die Verfahrensdauer in umgangsrechtlichen Verfahren soll verkürzt werden.

Das Gericht soll den Fall spätestens einen Monat nach Eingang des Antrags mit allen Beteiligten erörtern. Dabei hat es die Eltern getrennt anzuhören, wenn dies zum Schutz eines Elternteils notwendig ist. Das Gericht soll den Versuch einer einvernehmlichen Lösung des Konflikts unternehmen, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Einvernehmliche Lösungen der Eltern müssen vom Gericht gebilligt werden. Gelingt eine Einigung nicht, muss das Gericht über eine einstweilige Anordnung nachdenken. Über das Umgangsrecht soll das Gericht in der Regel schnell entscheiden, damit der Kontakt zwischen Kind und einem umgangsberechtigten Elternteil aufrechterhalten bleibt und die Beziehung keinen Schaden nimmt.

Das Amtsgericht München hat hier schon die notwendige Vorarbeit geleistet. Bereits vor 2 Jahren, im Oktober 2007, wurde mit der Einrichtung des Münchener Modells die –bislang noch freiwillige– Möglichkeit geschaffen, Verfahren zum Wohl des Kindes beschleunigt und friedlich unter Berücksichtigung der oben genannten Grundsätze abzuwickeln. Auf unsere Pressemitteilung vom 22.10.07 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Die Reform und das Münchener Modell stehen und fallen allerdings mit dem bedarfsgerechten Angebot an qualifizierter Beratung. Dieses ist nicht annähernd ausreichend. Bereits jetzt herrschen in den Verfahren nach dem Münchener Modell längere Wartezeiten auf den ersten Beratungstermin. Das Angebot muss daher aus Sicht aller Beteiligten ausgebaut und die finanziellen Mittel dafür bereitgestellt werden.

Um einvernehmliche Lösungen in Familienrechtsstreitigkeiten zu finden, hat das Amtsgericht München ebenfalls seit geraumer Zeit bereits die gerichtliche Mediation in Familiensachen eingeführt. Hier können Auseinandersetzungen mit Unterstützung besonders geschulter richterlicher Mediatoren und Mediatorinnen von den Betroffenen selbständig gelöst werden. Diese vermitteln im Konflikt, schaffen eine konstruktive Atmosphäre und sorgen für einen fairen Umgang der Betroffenen untereinander. Bereits jetzt sind zwei Kollegen tätig, weitere werden ausgebildet.

Auf Grund der Reform werden die Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte des betroffenen Kindes verstärkt. In schwierigen Fällen wird das Kind künftig von einem Verfahrensbeistand unterstützt. Dessen Aufgabe ist es, im gerichtlichen Verfahren die Interessen des Kindes zu vertreten und das Kind über den Ablauf des Verfahrens und die Möglichkeiten der Einflussnahme zu informieren. Im Gegensatz zum bisherigen Verfahrenspfleger kann der Verfahrensbeistand auf Anordnung des Gerichts eine aktive Rolle in dem Konflikt übernehmen und zu einer einvernehmlichen Umgangsregelung – etwa durch Gespräche mit den Eltern – beitragen.

Künftig wird es auch leichter möglich sein, einen Umgangspfleger zu bestellen. Dieser soll bei schwierigen Konflikten über den Umgang sicherstellen, dass der Kontakt des Kindes zu dem umgangsberechtigten nicht abbricht. Sowohl die Auswahl von Verfahrenspflegern als auch Umgangspflegern erfordern eine genaue Prüfung des Vorgangs, Verständnis für

die familiäre Situation des Kindes und Fingerspitzengefühl seitens des Richters und ist damit auch zeitintensiv.

Ebenfalls erweitert wird die Beteiligung von Pflegepersonen am Verfahren. Pflegepersonen -z.B. Pflegeeltern - können künftig in allen Verfahren, die das Kind betreffen, hinzugezogen werden, wenn das Kind seit längerer Zeit bei ihnen lebt. In solchen Fällen wissen Pflegeeltern häufig besser über das Kind Bescheid als die Eltern. All dies ist zukünftig vom Gericht zu berücksichtigen.

Die Vollstreckung von Sorge- und Umgangsentscheidungen wird ausgebaut. Bei Verstößen gegen Umgangsentscheidungen kann das Gericht Ordnungsmittel verhängen. Diese können – anders als Zwangsmittel – auch noch nach Ablauf der Verpflichtung wegen Zeitablaufs festgesetzt und vollstreckt werden, d.h. sie haben echten Sanktionscharakter.

Auch durch die Einbindung des Familiengerichts in die präventive Arbeit kommt zusätzliche Arbeit auf das Familiengericht zu, insbesondere durch die Durchführung von „Erziehungsgesprächen“ auf Antrag des Jugendamtes. Gerade bei diesen Verfahren, bei denen die Gefährdung des Kindeswohls zu prüfen ist, ist es nicht mit einer viertelstündlichen Sitzung getan. Auch vor dem Hintergrund steigender Fallzahlen (das Statistische Bundesamt meldete einen Anstieg von 14 Prozent bei den Inobhutnahmen im Jahre 2008) werden hier zusätzliche Kapazitäten notwendig sein.

Unabhängig von noch weiteren Zuständigkeitsverlagerungen (z.B. Adoptionen, Kindergeldsachen, Ermächtigung zum Betrieb eines Erwerbsgeschäftes) zeigen bereits diese zusätzlichen Kompetenzen die große Verantwortung, die zu der bislang zu leistenden Arbeit auf das Familiengericht zukommt.

Um die zukünftige Belastung schon jetzt abzufangen, wurde die Familienabteilung bereits mit 1,5 zusätzlichen Richterstellen verstärkt. Dies geht natürlich immer zu Lasten anderer Abteilungen, da derzeit nicht zu erwarten ist, dass dem Amtsgericht München zusätzliche Richterstellen zugeteilt werden. Bereits derzeit – vor der Reform – fehlen dem Amtsgericht München 19 Richter; im ganzen Bezirk des Oberlandesgerichts München fehlen 135 Stellen!

„Wir, die Richter und Richterinnen des Familiengerichts und alle dort tätigen Rechtspfleger und Rechtspflegerinnen, sind uns dieser Verantwortung bewusst und werden ihr wie bislang auch nachkommen. Allerdings müssen die mit Familiensachen beschäftigten Richter und Richterinnen, Rechtspfleger und Rechtspflegerinnen auch die notwendige Zeit für die ihnen vom Gesetzgeber zugedachte, höchst verantwortungsvolle und Menschen zutiefst berührende Arbeit bekommen. Kompetenz – und Aufgabenmehrungen müssen, damit das politisch gewünschte Ziel erreicht werden kann, einhergehen mit Verstärkung personeller und sachlicher Ressourcen“, so Amtsgerichtspräsident Gerhard Zierl. „Wir haben im Vorfeld der Reform bereits die uns möglichen Strukturen geschaffen und sind vorbereitet. Nur mit „Bordmitteln“, also ohne Verstärkungen, werden wir aber auf Dauer den Vorstellungen des Gesetzgebers nur schwer gerecht werden können.“